



Zl. 606

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Egg
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Schlepperweg
„Krähenberg-Stausee“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Lage, Nutzungswidmung und die Beschaffenheit des Schlepperweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Das Befahren des Schlepperweges ist ab Abzweigung vom Güterweg „lfer“ bis zum Wegende mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) die satzungsgemäß Organen der Grundeigentümerin angehörenden Personen sowie dazu lt. Satzung der Grundeigentümerin von diesen ermächtigte Personen,
- b) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der/die Jagdnutzungsberechtigte(n).

§ 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

2. Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung des Fahrverbotszeichens am Beginn der Weganlage (Abzweigung vom Güterweg „Ifer“) in Kraft.

Der Bürgermeister



Norbert Fink

Ergeht an:

Agrargemeinschaft Alpe Ifer, zH Hr. Obm. Walter Natter, Pfister 17, 6863 Egg

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichens gem. § 1 Abs. 8 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 179/1976 idgF.) am Wegbeginn (Abzweigung vom Güterweg „Ifer“) anzubringen. Die Aufstellung des Verkehrszeichens ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, zH Fr. Annette Sohler, Seestraße 1, 6900 Bregenz
zu Zl. BHBR-II-5401-2007/0037 vom 18. Mai 2009
2. Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg
zur Kenntnis